

Auszug aus der

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster

vom 17.12.1976

(Amtsblatt der Stadt Münster 1976 S. 201)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.6.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 87)

§ 11

Volkshochschulkonferenz

- (1) An der Volkshochschule wird die Volkshochschulkonferenz gebildet, der der Leiter der Volkshochschule vorsitzt und die von diesem einberufen wird. Die Volkshochschulkonferenz gibt sich eine Konferenzordnung.
- (2) Die Volkshochschulkonferenz besteht aus:
 1. dem Leiter der Volkshochschule,
 2. den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern,
 3. dem geschäftsleitenden Bürobeamten der Volkshochschule und einem weiteren nichtpädagogischen hauptberuflichen Mitarbeiter,
 4. je einem Vertreter der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter aus jedem Fachbereich,
 5. je einem Vertreter der Teilnehmer aus jedem Fachbereich,
 6. bis zu drei vom Leiter der Volkshochschule zu kooptierenden Teilnehmern. Der Leiter der Volkshochschule kann Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinzuziehen. Die Volkshochschulkonferenz tritt mindestens zweimal im Studienjahr zusammen.
- (3) In der Volkshochschulkonferenz wirken Mitarbeiter und Teilnehmer an der Gestaltung der Weiterbildungsarbeit mit. Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Weiterbildungseinrichtung oder an den Träger richten. Zu den Empfehlungen gehören:
 - a) Vorschläge zum Lehrplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.

§ 12

Wahlen zur Volkshochschulkonferenz

- (1) Die Vertreter der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und die Vertreter der Teilnehmer in der Volkshochschulkonferenz werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Der Volkshochschulleiter lädt jeweils die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sowie die Kurssprecher seines Fachbereichs zur Wahl ihrer Vertreter in der Volkshochschulkonferenz und deren Stellvertreter ein.
- (3) Gewählt ist, wer entweder im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt oder wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.